

S a t z u n g

zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Unterschleißheim verdient gemacht haben

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

S a t z u n g

Abschnitt I

Ehrenmedaille der Stadt Unterschleißheim

§ 1

- (1) Die Stadt ehrt verdiente Persönlichkeiten mit der Verleihung der Ehrenmedaille mit Ehrennadel der Stadt Unterschleißheim in Silber und Gold.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich auf sozialem und kulturellem Gebiet und zum Wohle der Allgemeinheit um die Stadt und ihre Bürger sowie um die bestehenden Städtepartnerschaften der Stadt verdient gemacht haben.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Stadt Unterschleißheim bzw. deren Partnergemeinden sein. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaille besteht aus ca. 20 g echt Silber, 1000 fein, bzw. aus ca. 20 g echt gold, 858/000 fein, und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite zeigt sie das Stadtwappen mit der Umschrift „Ehrenmedaille – Stadt Unterschleißheim“, die Rückseite zeigt als erhabenes Motiv das Rat- und Bürgerhaus.
- (2) Die Ehrennadel besteht aus Gold bzw. Silber und hat einen Durchmesser von 15 mm. Sie ist auf der Vorderseite im Ring reliefgeprägt und zeigt das Gemeindegewappen mit der erhabenen Umschrift „Stadt Unterschleißheim – Ehrenmedaille“.

**Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die
Stadt Unterschleißheim verdient gemacht haben**

Abschnitt II

Bürgermedaille der Stadt Unterschleißheim

§ 3

- (1) Die Stadt Unterschleißheim verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten die Bürgermedaille mit Ehrennadel der Stadt Unterschleißheim in Silber und Gold.
- (2) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl oder Ansehen der Stadt und der Bürgerschaft sowie um die Ausweitung und Vertiefung der Städtepartnerschaften besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Stadt Unterschleißheim sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Stadtbürger sind, wenn deren Verdienste für die Stadt Unterschleißheim dies rechtfertigen.

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille besteht aus ca. 60 g Feinsilber 999 bzw. 60 g Feingold massiv 980/000 und hat einen Durchmesser jeweils 50 mm. Sie ist doppelseitig im Ring reliefgeprägt. Auf der Vorderseite zeigt sie das Stadtwappen mit der erhabenen Umschrift „Stadt Unterschleißheim“, die Rückseite trägt im Ring die Umschrift „Bürgermedaille“, im Spiegel der Schrift „für besondere Verdienste“. Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Ehrennadel verliehen.
- (2) Die Ehrennadel besteht aus Gold oder Silber und hat einen Durchmesser von 15 mm. Sie ist auf der Vorderseite im Ring reliefgeprägt und zeigt, wie die Bürgermedaille, das Stadtwappen mit der erhabenen Umschrift „Stadt Unterschleißheim - Bürgermedaille“.

**Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die
Stadt Unterschleißheim verdient gemacht haben**

Abschnitt III

Ehrenring der Stadt Unterschleißheim

§ 5

- (1) Die Stadt Unterschleißheim verleiht an Persönlichkeiten mit besonders herausragenden Verdiensten um die Stadt einen Ehrenring in Gold.
- (2) Bei der Verleihung des Ehrenringes sind äußerst strenge Maßstäbe anzuwenden. Die Träger des Ehrenringes dürfen gleichzeitig höchstens drei lebende Personen sein.
- (3) Der Ehrenring kann nur Persönlichkeiten verliehen werden, die
 - im öffentlichen Bereich tätig sind oder waren und
 - sich dabei durch vorbildliche Leistungen außerordentliche Verdienste um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Bürger erworben haben und
 - allgemeines Ansehen genießen.
- (4) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Stadt Unterschleißheim sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Stadtbürger sind, wenn deren Verdienste für die Stadt Unterschleißheim dies rechtfertigen.

§ 6

Der Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist als Siegelring mit dem Wappen der Stadt Unterschleißheim gestaltet. Er trägt als Umschrift die Worte „ Ehrenring der Stadt Unterschleißheim“. In der Innenseite werden der Name der(s) Auszuzeichnenden und das Datum der Verleihung eingraviert.

**Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die
Stadt Unterschleißheim verdient gemacht haben**

Abschnitt IV

Allgemeines

§ 7

Mit der Verleihung der Ehrenmedaillen, der Bürgermedaillen und des Ehrenringes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Sie trägt das Stadtwappen in Originalfarbendruck und den Text der Verleihung der jeweiligen Auszeichnung mit dem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters.

§ 8

Die Medaillen bzw. der Ehrenring gehen in das Eigentum der(s) Ausgezeichneten über. Das Eigentum an den Auszeichnungen ist vererblich.

Verfahren

§ 9

- (1) Die Ehrungen werden vom Stadtrat in offener Abstimmung mit Mehrheit der abstimmenden Mitglieder in nichtöffentlichen Sitzungen beschlossen.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Stadtrat zu richten, der sie im Ältestenrat vorprüft
- (3) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (4) Alle genannten Ehrungen werden im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates vollzogen, die vom Bürgermeister festgesetzt wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass Auszeichnungen an Bürger der Partnerschaftsgemeinden verliehen werden.
- (5) Diejenigen Persönlichkeiten, die nach dieser Satzung mit der Bürgermedaille bzw. dem Ehrenring ausgezeichnet wurden, sind, soweit sie in der Stadt wohnen, zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste zu laden.

**Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die
Stadt Unterschleißheim verdient gemacht haben**

§ 10

- (1) Die Bürgermedaille und die Ehrenmedaille sind nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie sind keine Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
- (2) Die Ehrennadel und der Ehrenring sind zum Tragen in der Öffentlichkeit durch die/den Ausgezeichnete(n), insbesondere bei besonderen Anlässen, bestimmt und erwünscht. Erben ist das Tragen von Auszeichnungen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 11

- (1) Die Stadt kann die Verleihung der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille, des Ehrenringes wegen unwürdigem Verhalten widerrufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Ehrenmedaille, die Bürgermedaille oder der Ehrenring sind in diesem Fall mit der Urkunde an die Stadt Unterschleißheim zurückzugeben.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unterschleißheim verdient gemacht haben, in der Fassung vom 02. August 1988, und die Satzung zur Änderung der Satzung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unterschleißheim verdient gemacht haben, in der Fassung vom 08. August 1990, außer Kraft.

Unterschleißheim, dem 01.08.2007

i.V.

Josef Diehl

Zweiter Bürgermeister